

Klinkerts Umkehrschluß berücksichtigt nicht, daß der verpflichtende Vertrag und die Verfügung zwei relativ selbständige Elemente des rechtseinheitlichen Vorgangs sind, die unterschiedliche Funktionen zu erfüllen haben. Während der verpflichtende Vertrag die Eigentumsübertragung vorbereitet, indem er die Partner bindet und von ihnen jene Anstrengungen verlangt, die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind, wird durch die Verfügung der angestrebte Eigentumswechsel unmittelbar vollzogen.

Wenn die in Erfüllung des verpflichtenden Vertrags vorgenommene Verfügung rechtsunwirksam ist, haben im Vordergrund Bemühungen des Veräußerers zu stehen, die der realen Erfüllung entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen (z. B. Beschaffung gleichwertiger Sachen oder Einholung der Genehmigung vom Verfügungsberechtigten). Klinkerts Standpunkt schließt diese Möglichkeit aus, weil bei fehlgeschlagener Verfügung der zugrunde liegende Vertrag für unwirksam gehalten wird. Im Unterschied zum verpflichtenden Vertrag verlangt die Verfügung zu ihrer Wirksamkeit die Befugnis des rechtlich Handelnden. Für die Übertragung des Eigentumsrechts als einer typischen Verfügung wird in § 27 ZGB bestimmt, daß diese Befugnis der Eigentümer oder andere durch Gesetz oder Vertrag Berechtigte haben. Umgekehrt folgt aus dieser Bestimmung, daß ein Eigentumswechsel nicht eintritt, wenn der Veräußerer nicht verfügungsbe-rechtigt ist. Die Rechtsfolge bei Verfügungen Nichtberechtigter erwächst allein aus eigentumsrechtlichen Bestimmungen.^{6,7}

Zu klären ist aber die Frage, ob das Fehlen der Verfügungsbefugnis bereits das rechtswirksame Zustandekommen des verpflichtenden Vertrags verhindert, weil der eigentumsrechtliche Nichtberechtigte sich u. U. zu einer Leistung verpflichtet, deren Erbringung ihm bereits bei Vertragsabschluß nicht möglich ist. Diese Frage ist allein nach vertragsrechtlichen Bestimmungen zu beantworten.

Unmöglichkeit der Leistung wegen fehlender Verfügungsbefugnis des Veräußerers

Ein Nichtigkeitsgrund ist die bei Vertragsabschluß bestehende Unmöglichkeit der Leistung (§ 68 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Verträge, die nicht erfüllt werden können, sollen nach dem Willen des ZGB nicht rechtswirksam Zustandekommen. Die entscheidende Frage ist deshalb, wann eine Unmöglichkeit der Leistung i. S. des § 68 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB vorliegt. Dabei ist zu beachten, daß zwischen anfänglich objektiver und anfänglich subjektiver Unmöglichkeit unterschieden wird, wobei letztere nicht zur Nichtigkeit des Vertrags führt.⁷

Zur Frage der Unmöglichkeit i. S. des § 68 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB hat sich das Oberste Gericht u. a. in seinem Urteil vom 12. Dezember 1984 - 2 OZK 40/84 - (NJ 1985, Heft 8, S. 340) geäußert. In dem dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Verkäufer, der sich für den Eigentümer einer auf fremdem Grundstück errichteten Garage hielt, diese dem Käufer übereignet. Das Oberste Gericht hat die Nichtigkeit des Kaufvertrags damit begründet, daß es dem Verkäufer als Nichteigentümer bereits beim Abschluß des Kaufvertrags nicht möglich war, dem Käufer das Eigentumsrecht an der Garage zu verschaffen. Es hat somit das Vorliegen einer anfänglichen objektiven Unmöglichkeit bejaht. Dabei leitet es aus der Nichtigkeit des zugrunde liegenden Kaufvertrags die Unwirksamkeit der Verfügung des Nichteigentümers ab.

Es ist m. E. kein Gesichtspunkt erkennbar, der es erforderlich machen würde, die rechtliche Begründung des Obersten Gerichts für die Unwirksamkeit der Verfügung eines Nichtberechtigten gegen Klinkerts Argumentation auszuwechseln. Die Überwindung der Abstraktheit der Verfügung nach § 27 ZGB führt doch gerade zu dem Ergebnis, daß die Nichtigkeit des zugrunde liegenden Vertrags sich auf die Verfügung erstreckt. Um die Rechtsfolge bei der Verfügung eines Nichtberechtigten eindeutig zu bestimmen, bedarf es also nicht der von Klinkert entwickelten rechtlichen Konstruktionen.

Zur Genehmigung von Verfügungen Nichtberechtigter

Ein wirksamer Eigentumsschutz bei Verfügungen Nichtberechtigter ist keineswegs allein durch den Eintritt der Unwirksamkeit dieser Verfügungen gegeben. Das Interesse des Eigentümers ist nicht immer auf die Herausgabe der Sache gerichtet, sondern häufig wird eine Geldersatzleistung diesem besser gerecht. Es sollte deshalb m. E. der Entscheidung des Eigentümers überlassen bleiben, ob er in Wahrnehmung seiner Belange die Verfügung des Nichtberechtigten genehmigt.

Informationen

Die Zentrale Arbeitsgemeinschaft Forensische Psychologie der Gesellschaft für Psychologie der DDR führte am 4. und 5. November 1986 ihre Jahrestagung durch, die unter der wissenschaftlichen Gesamtleitung von Prof. Dr. R. Werner (Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität) stand. Zum Thema „Arbeitspsychologische und ingenieurpsychologische Problemstellungen in der Forensischen Psychologie“ wurden Wirkungsmöglichkeiten von Arbeitspsychologen als forensische Sachverständige und Fragen der Beurteilung verhaltensbedingter Unfälle diskutiert. Den Schwerpunkt des Themas „Forensische Psychologie und Familienrecht“ bildete die gewachsene Bedeutung der Forensischen Psychologie für die Rechtsprechung. Aus der Sicht familienrechtlicher Begutachtungsproblematik wurden u. a. Fragen zum Erziehungsrecht, zur elterlichen Erziehungskompetenz und zum gutachterlichen Vorschlag zur Regelung des Erziehungsrechts im Ehescheidungsverfahren beraten.

Im September 1986 fand an der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock ein interdisziplinäres Kolloquium zu Fragen der Weiterentwicklung des Seerechts im Rahmen der Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung statt. Unter diesem Aspekt gaben Prof. Dr. Breitzmann und Prof. Dr. Richter. In Einführungsreferaten einen Überblick über die derzeitige Lage in der Weltschifffahrt.

Es wurde über Bedeutung und Wirksamkeit einschlägiger völkerrechtlicher Konventionen diskutiert, insbesondere über die Konvention über die Bedingungen der Registrierung von Schiffen von 1986. Ferner beschäftigten sich die Teilnehmer des Kolloquiums mit der Gestaltung und den Rechtsformen der Zusammenarbeit der Staaten in der Schifffahrt. Sie erörterten u. a. den Aufbau von Leasingbeziehungen im Bereich des Containertransports, Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Containerstellplätzen auf fremden Schiffen (SLOT-Charter) und die Nutzung der Vertragsform der Mengenkontrakte bei großen Ladungsmengen und dichter Abfahrtsfolge der Schiffe. Schließlich wurde auf Probleme bei der Nutzung der Meeresressourcen und bei der Meeresforschung hingewiesen, da einige Küstenstaaten versuchen, die von ihnen nicht genutzten Meeresressourcen anderen Ländern vorzuenthalten.

Die Möglichkeit der Genehmigung von Verfügungen Nichtberechtigter, die im ZGB nicht ausdrücklich geregelt ist, leitet sich aus der Verfügungsbefugnis des Eigentümers ab (§ 24 ZGB). Ob er seine Verfügungsbefugnis selbst ausübt oder deren Ausübung durch einen Nichtberechtigten genehmigt, macht letztlich keinen Unterschied. Entscheidend ist der jeweilige Wille des Eigentümers.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, daß beim Abschluß des verpflichtenden Vertrags durch einen eigentumsrechtlich Nichtberechtigten eine anfängliche subjektive Unmöglichkeit vorliegt, weil diese nicht das rechtswirksame Zustandekommen des verpflichtenden Vertrags hindert.

Genehmigungen können bei verschiedenartigen Sachverhalten in Frage kommen. Wenn ein vermeintlicher gesetzlicher Erbe auf Grund eines Kaufvertrags über Nachlassgegenstände verfügt hat und später der testamentarische Erbe den erzielten Kaufpreis von diesem in Empfang nimmt, liegt darin eine Genehmigung der Verfügung, die auf diese Weise rechtswirksam wird. Ebenso ist die Genehmigung möglich, wenn der Verfügende nicht allein verfügungsberechtigt ist. In Frage kommen beispielsweise Verfügungen von einzelnen Miteigentümern und Miterben, die in Erfüllung abgeschlossener Verträge unter Verletzung der §§ 37 Satz 3, 400 Abs. 1 Satz 3 ZGB allein vorgenommen wurden. Die anderen Miteigentümer und Miterben, die u. U. überhaupt kein Interesse an der verkauften Sache, wohl aber am Erhalt des anteiligen Kaufpreises haben, genehmigen mit seiner Entgegennahme vom Verfügenden dessen zunächst unwirksame Verfügung, die damit rechtswirksam wird.

*Dozent Dr. sc. HARTWIG KRÜGER,
Sektion Rechtswissenschaft
der Karl-Marx-Universität Leipzig*

6 Angesichts des in § 28 ZGB geregelten gutgläubigen Erwerbs dürfte es wohl kaum möglich sein, aus § 27 ZGB ein Verbot von Verfügungen Nichtberechtigter abzuleiten.

7 Vgl. ZGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 1.2.3. zu § 68 (S. 102).